Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage Liste des questions du Conseil fédéral à propos du projet mis en consultation

Absender der Stellungnahme:	CVP Schweiz
Auteur de la prise de position :	
	Klaraweg 6
	Postfach 5835
	3001 Bern

 Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungs-grades Modèle de financement «taux de couverture différencié»

1.1	Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an dielenigen für privatrochtliche?	ja
	diejenigen für privatrechtliche? Aligner les conditions-cadre prévues pour les	
	institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?	

1.2	Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung? Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?	Wir unterstützen das Modell der SGK-NR, welches ein unbefristetes Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung "Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad" vorsieht.
1.3	Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)? Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?	ja Wir bevorzugen das Modell der SGK-NR.

1.4	Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem? Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle?	
1.5	Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie? Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?	ja
1.6	Zustimmung zum vergeschlegenen Konzent	lia
1.6	Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?	ja
	Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?	

2. Volle Ausfinanzierung Capitalisation complète

2.1	Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren? Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?	ja
2.2	Veroflichtung des Rundesretes, dem	lia 1
2.2	Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?	ja
	Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?	

3. Institutionelles Aspect institutionnel

3.1	Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?	ja
		Es ist zu überprüfen, ob diese Ausgliederung mit der Staatsgarantie kompatibel ist.
	Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?	
3.2	Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für	ja
	privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?	siehe oben
	Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?	
2.0	Deitrogenflicht der Effentlich von Willen	lia
3.3	Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?	ja
	Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?	

Ergänzende Fragen der SGK-NR Questions complémentaires de la CSSS-N

A Ergänzungen zur Frage 2 Compléments à la question 2

Α	Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten	ja
	ZDG?	
	Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?	
A1	Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?	ja
	Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un	
	découvert particulièrement important ?	
A2	Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungs-	ja
	reserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?	
	Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?	

B Weitere Bemerkungen Autres remarques

В	Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	nein
	Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	

Internetbasierte Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens Procédure de consultation réalisée au moyen d'Internet

Verbesserungswünsche Améliorations souhaitées

Bemerkungen:	
Remarques :	

Absender Expéditeur

Name:	CVP Schweiz
Nom :	
Adresse:	Klaraweg 6
	Postfach 5835
Adresse:	3001 Bern
Telefon:	031 357 33 37
Téléphone :	
L	1
E-Mail:	perina@cvp.ch
Mél:	

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage Liste des questions du Conseil fédéral à propos du projet mis en consultation

Absender der Stellungnahme: Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz

Auteur de la prise de position :

Neuengasse 20 3001 Bern

 Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungs-grades Modèle de financement «taux de couverture différencié»

1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?

Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?

ja

Die FDP erachtet die rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung und Aus-gliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (VE) aus der öffentlichen Verwaltung als das zentrale Element dieser Vernehmlassungsvorlage; dies gilt auch für die zuständigen Aufsichtsbe-hörden. In diesem Sinne werden die Stossrichtung der Vorlage und damit das Finanzierungsmodell mit einem differenzierten Zieldeckungsgrad unterstützt. Parallel zur Angleichung der Finanzie-rungssysteme der öffentlich-rechtlichen und der privaten Vorsorgeeinrichtungen müssen jedoch auch leistungsseitige Korrekturen vorgenommen werden (bspw. bzgl. der teilweise sehr grosszügigen Früh-pensionierungslösungen, etc.) Im Gegenzug spricht sich die FDP für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Mischfinanzierung aus. Die FDP unterstützt somit das Modell, in welchem Mischfinanzierung und differenzierter Zielde-ckungsgrad kombiniert werden; dies entspricht dem Modell der seitens des Bundesrates eingesetzten Expertenkommission ("Expertenmodell") sowie der Hauptvariante der nationalrätlichen SGK. Im Unterschied zum Modell des Bundesrates können die VE, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden, wobei die zugesagten Leistungen ausreichend finanziert werden müssen. (Siehe hierzu die Stellungnahme der FDP zur Frage 2: volle Ausfinanzierung)

1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?

Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?

nein

Auch diese Frage kann nicht abschliessend mit "ja" oder "nein" beantwortet werden. Grundsätzlich ist es richtig, dass VE mit einem Gesamtdeckungsgrad von mehr als 100% im System der Vollkapitalisierung weitergeführt werden sollen, weshalb die FDP diesen Ansatz unterstützt. Mit einer korrekten Grundfinanzierung sowie einer professionellen Geschäftsführung sollte eine VE in der Lage sein, eine kurzfristige Verringerung des Deckungsgrades mittels einer geeigneten Anlagetätigkeit wieder zu kompensieren. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gesetzesbestimmungen nicht zu rigide formuliert werden, damit für gewisse VE auch noch etwas Flexibilität und Spielraum gelassen wird. Eine Ausfinanzierung auf lediglich 100% reicht als alleiniges Kriterium nämlich nicht in allen Fäl-len aus, um die Staatsgarantie aufzuheben: bevor eine öffentlich-rechtliche VE zum System der Vollkapitalisierung wechselt, muss auch eine auf die Anlagestrategie abgestimmte Wertschwankungsreserve geäufnet werden; überdies ist auch eine allfällige Perennitätsreserve mit einzubeziehen (siehe auch "Expertenmodell").

1.3	Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?	ja
	Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?	

1.4	Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem? Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle?	
1.5	Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie? Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?	ja
1.6	Zustimmung zum vergeschlegenen Konzent	lia
1.6	Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?	ja
	Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?	

2. Volle Ausfinanzierung Capitalisation complète

2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?

Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?

nein

Die FDP spricht sich für eine Mischfinanzierung und einen differenzierten Zieldeckungsgrad aus. Eine Vollkapitalisierung respektive einer Angleichung der öffentlich-rechtlichen VE an die privatrechtlichen VE muss angestrebt werden (gleich lange Spiesse für private und öffentliche Arbeitgeber). Es ist hingegen zweifelhaft, ob eine zwingende Ausfinanzierung innert längstens 30 Jahren ge-rechtfertigt ist, und die gesamtwirtschaftlichen Folgen wurden nur ungenügend abgeklärt. Die Experten wollten die Ausnahmeregelung ursprünglich erst spätestens in 50 Jahren auslaufen lassen; aus finanziellen Gründen wurde in der Expertenkommission selbst darauf verzichtet und man wählte ein Modell mit einem "differenzierten Deckungsgrad" für die 25 noch nicht voll ausfinanzierten öffentlich-rechtlichen Kassen, welches auch seitens der FDP unterstützt werden kann. Die Eckwerte des "Expertenmodells" sollten genügen, um die teilweise unbefriedigenden Finanzierungssysteme zu beseitigen sowie die Sicherheit für die Versicherten und die Glaubwürdigkeit der 2. Säule zu verstärken. Ein Teildeckungsgrad erlaubt den wenigen Kassen mit grossen Deckungslücken künftig eine nachhaltige Finanzierung. Zudem erhalten die öffentlich-rechtlichen VE mit der Kompetenzabgrenzung durch einen öffentlichen Erlass gleiche Verantwortungs- und Auf-sichtsstrukturen wie private

Die vom Bundesrat vorgesehene Ausfinanzierung innert 30 Jahren könnte für gewisse Kantone und Gemeinden überdies schwerwiegende finanzielle Konsequenzen mit sich bringen; der künftigen Entwicklung der Konjunktur, der Zinsen, des Steueraufkommens oder der Finanzlage der Gemeinwe-sen wurde zu wenig Rechnung getragen. Im Weitern ist anzumerken, dass eine auf 30 Jahre befriste-te Ausfinanzierung eine Doppelbelastung einer einzigen Generation darstellen könnte (als Versicherte/Prämienzahler einerseits und als Steuerzahler andererseits).

2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?

Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ? ja

Eine periodische Berichterstattung ist von grosser Bedeutung, wobei sich diese (unter Berücksichtigung unserer Antwort auf die Frage 2.1) nicht bloss auf die Frage der vollen Ausfinanzierung konzentrieren darf.

3. Institutionelles Aspect institutionnel

3.1	Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung? Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique?	ja
3.2	Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen? Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?	
3.3	Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds? Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie?	ja

Ergänzende Fragen der SGK-NR Questions complémentaires de la CSSS-N

A Ergänzungen zur Frage 2 Compléments à la question 2

A	Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG? Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?	ja
A1	Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung? Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important?	nein Gemäss der Stellungnahme der FDP zum Fragenkatalog des Bundesrates sollten die Massnahmen auf das Modell der Expertenkommission respektive auf die Hauptvariante der SGK-N abgestützt wer-den.
A2	Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungs- reserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals? Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture?	nein

B Weitere Bemerkungen Autres remarques

В	Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	nein
	Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	

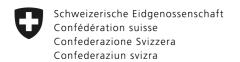
Internetbasierte Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens Procédure de consultation réalisée au moyen d'Internet

Verbesserungswünsche Améliorations souhaitées

Bemerkungen:	Das internetbasierte Vernehmlassungsverfahren
	erschwert es den teilnehmenden Parteien und Orga-
Remarques :	nisationen, eine differenzierte Stellungnahme
	abzugeben. Es fragt sich, ob die ausführlichen
	Bemer-kungen ausreichend genug gewichtet
	werden. Eine Beantwortung von komplexen
	Fragestellungen mit "ja" oder "nein" ist schlicht
	unmöglich.

Absender Expéditeur

Name:	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
Nom:	
Adresse:	Neuengasse 20
71010000.	3001 Bern
Adresse :	3001 Delli
Adiesse .	
Telefon:	031 320 35 35
Téléphone :	
[=	1
E-Mail:	p.studer@fdp.ch
Mél:	



http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1.	Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades		
1.1			
] ja	⊠ nein	keine Antwort
<u>Bem</u>	nerkungen:		
Aller	richtungen (ör VE) an diejenig gleichung bezüglich Unabhär und bezüglich Stellung der Arrungsmöglichkeiten und die vandten gegenüber ör VE die gan ör VE eine Auskapitalisierung nicht notwendig, weil bei ör krigleichwertiges Verfahren ist, ist nicht sinnvoll und liegt nich chen würde. Diese Mehrkoste ten gehen, die jedoch für die lich sind. Wir lehnen deshalb ein der speziellen Stellung der ser Spezialregel ist, dass wie einem gesetzlichen Erlass fest die Leistung oder die Finanz	gen der privatrechtlichen VE ab. ngigkeit der VE (Parität und Korufsichtsbehörden. Sie bringen de vorgeschlagenen verwaltungsuna leichen Kompetenzen wie gegent g vorzuschreiben ist nicht notwen Körperschaften die Teilkapitalisier vorausgesetzt, es wird richtig dur im Interesse der Versicherten, en würden in den meisten Fällen sogenannte "Unterdeckungen" in eine volle Angleichung der Rahm ör VE sind aber gewisse Spezia bisher die Kernpunkte der Vorschtgehalten werden, dass in einem ierung - und nicht beides zusam	dig und auch nicht sinnvoll. Sie ist rung ein der vollen Kapitaldeckung rchgeführt. Eine Auskapitalisierung weil sie hohe Mehrkosten verursa- einseitig zu Lasten der Versicher- n keiner Art und Weise verantwort-
	Gesamtdeckungsgrad unter Teilkapitalisierung geführt we einem Gesamtdeckungsgrad	100% bei Inkrafttreten der gepla erden können und öffentlich-rec	Vorsorgeeinrichtungen mit einem inten Neuregelung im System der chtliche Vorsorgeeinrichtungen mit der Vollkapitalisierung weiter ges)?
Ľ	∑ Ja	□ uem	☐ yeille ∀lifMolf

Bemerkungen:

Als "	Als "zwingend" erachten wir dies nicht, denn die Teilkapitalisierung ist bei ör VE ein der Vollkapitalisierung gleichwertiges Verfahren, vorausgesetzt sie wird richtig durchgeführt. Wir sind mit diesem Ansatz trotzdem einverstanden, weil für ör VE mit einem Deckungsgrad von über 100% keine Notwendigkeit mehr besteht, die Teilkapitalisierung anzuwenden.			
1.3	Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG _{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG _{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?			
\triangleright] ja	nein	keine Antwort	
Bemerkungen: Das von der Expertenkommmission ausgearbeitete Modell unterstützen wir unverändert vollumfänglich. Es handelt sich dabei um einen austarierten Vorschlag, einen guten Kompromiss den man in der Expertenkommission entwickelt hat und der rundum breite Akzeptanz erfährt. Das Modell				
	ermöglicht eine Steuerung der ör VE und stellt die finanzielle Stabilität sicher. Das von der Expertenkommission vorgeschlagene Modell soll deshalb nicht auf 30 Jahre befristet werden sondern unbefristet Gültigkeit haben.			
1.4	72a Absatz 1 BVG zu (Staat		Teilkapitalisierung gemäss Artikel an zur langfristigen Sicherung des en Deckungsgrade])?	
\triangleright] ja	nein	keine Antwort	
Bemerkungen:				
Keine Bemerkungen				

- 1.5 **Staatsgarantie**: Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?
 - Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
 - Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;

 durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber kunftigen Sanierungstatbe- ständen; 			
⊠ ja	_ nein	keine Antwort	
<u>Bemerkungen</u> :			
Keine Bemerkung	gen		
wonach von folgenden z	n Grundsatz der vollen Ausfinanzierun wei Fällen abgewichen werden darf:	n Konzept der Teilliquidation einverstanden, g der austretenden Versichertenkollektive in	
das über		iche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass um Deckungsgrad der aufnehmenden öffentt sein muss;	
		e nicht durch eine Garantie des Gemeinwe- echtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben	
⊠ ja	☐ nein	keine Antwort	
Bemerkungen:	gen		
rtomo Bomontanie			
	-	s öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, einverstanden?	
	<u>_</u>	_ neme / unwent	
<u>Bemerkungen</u> :			
Diese Zielsetzung	g lehnen wir entschieden ab.		
hat den Zwo rung zu erm zu erlauben gesagt, es r	eck, ör VE eine sichere und zukunftsfä nöglichen. Es macht deshalb keinen Sir n, um anschliessend schlagartig doch	Dauer angelegtes Finanzierungsverfahren und Ihige Finanzierung ohne volle Auskapitalisierun, die Teilkapitalisierung während 30 Jahren die Auskapitalisierung zu verlangen. Anders führen, das bezweckt, bei hoher Vorsorgesiese anschliessend doch zu verlangen.	
	g ist überflüssig. Eine korrekt durchgef heit, jedoch ohne die negativen Folgen	ührte Teilkapitalisierung gewährleistet gleich der Auskapitalisierung.	
umso mehr, ten von 28 über 30 Jah hinzu. Geht pitalisierung einen Deckt Vergangenh nahmen. Di	als sie nicht notwendig ist. Zu den vor Milliarden Franken (Amortisationskostenre) kämen noch die Kosten für den Auman dabei von 15% WSR aus, würden also auf mindestens 50 Mrd. belaufen. ungsgrad von 100%, also ohne WSR, neit führte dieses Vorgehen in einigen Fe Ausnahmen bestätigen die Regel un	die Gemeinwesen viel zu teure Lösung, dies in der Expertenkommission berechneten Kosten des heutigen "Fehlbetrages" von 16 Mrd. ufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) sich die Gesamtkosten für eine volle Auskaln der Tat ist die volle Auskapitalisierung auf gefährlich und nicht zu verantworten. In der ällen zu Unterdeckung und Sanierungsmassd sind nur auf einen anlagetechnisch zufällig zurückzuführen. Falls überhaupt voll ausfi-	

nanziert werden soll, dann darf die Latte nicht nur bei einem DG von 100% angelegt werden, sondern es müssten auch angemessene WSR bereitgestellt werden. Wird diese Massnahme nicht ergriffen, sind Unterdeckungen und Sanierungen geradezu vorprogrammiert. Klar ist, dass viele Gemeinwesen mit den Kosten eines derartigen Systemwechsels völlig überfordert wären. Müssten sie diese Kosten aufbringen hätte das massive Auswirkungen auf ihre gesamte Bevölkerung: Steuererhöhungen; massive Verschlechterung Service public; Druck auf das Sozial- und Bildungswesen; Zunahme der Verschuldung des Gemeinwesens; sinkende Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort.

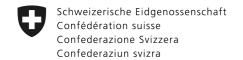
- Der Staat darf seine Verantwortung aber auch nicht einfach auf die Versicherten abwälzen. Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie war seit Jahrzehnten ein ausdrücklich und gesetzlich erlaubtes Verfahren. Das hat es vielen öffentlichen Gemeinwesen ermöglicht, Beiträge einzusparen. Die Kosten einer vollen Ausfinanzierung müssen deshalb voll zu Lasten der betroffenen Gemeinwesen gehen, die mit diesem System seit Jahrzehnten Lohnnebenkosten einsparen konnten. Weil die Ausfinanzierungskosten von den betreffenden Gemeinwesen eben nicht allein getragen werden könnten, oder weil es politisch nicht durchsetzbar wäre, die ganzen Kosten durch das Gemeinwesen zu finanzieren stufen wir das Risiko, die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch ein, dass die Kosten einer solchen vollen Ausfinanzierung in vielen Fällen teilweise oder vollständig zu Lasten der Beschäftigen resp. der Versicherten der betreffenden ör VE gehen würden (Beitragserhöhungen, Verschlechterung der Leistungen, schlechtere Löhne etc.). Das würde bedeuten, dass die Versicherten die Kosten für etwas tragen müssten, wofür sie nicht verantwortlich sind. Dazu kommt, dass durch das Fehlen von geeigneten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen - zu deren Erlass der Bundesrat seit Bestehen des BVG die Kompetenz besass und besitzt (Art. 69 Abs. 2 BVG) – auch Fehler (Finanzierungslücken und Personalabbau zu Lasten der ör VE) geschehen konnten, die zu Verlusten und zum teilweise sehr tiefen Deckungsgrad einiger ör VE geführt haben. Diese VE zur vollen Kapitalisierung zu zwingen, würde auch bedeuten, dass deren Destinatäre letztlich für die Fehler und Unterlassungen des Bundesrates bezahlen müssten. Das ist inakzeptabel. Konsequenterweise müsste also auch der Bund einen Teil der Ausfinanzierungskosten bei teilkapitalisierten VE von Kantonen und Gemeinden übernehmen.
- Es ist zudem unseriös und unverantwortlich, die volle Auskapitalisierung (nach 30 Jahren mit einem anderen gesetzlich ausdrücklich erlaubten System, demjenigen des differenzierten Deckungsgrades) zu verlangen, ohne zu definieren, wie diese Auskapitalisierung vor sich gehen soll und wer die Kosten tragen müsste.
- Wenn der Bundesrat die volle Auskapitalisierung will, dann sollte er konsequenterweise darauf verzichten, die Teilkapitalisierung gesetzlich in allen Details regeln zu wollen. Statt dessen sollte er eine Regelung darüber vorschlagen, wie und auf wessen Kosten die Auskapitalisierung (schrittweise) erfolgen sollte.

2.2	die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hi blick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korr turen vorgenommen werden können?		
] ja	⊠ nein	keine Antwort
	<u>erkungen</u> : meinen, dass ein solcher Be	richt nicht nötig ist, da wir die v	olle Ausfinanzierung gemäss Vor-
	schlag des Bundesrates able	hnen.	

3. <u>Institutionelles</u>

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

⊠ ja	☐ nein	keine Antwort	
Bemerkungen:			
ör VE und der A Risiko einer Fehl	ufsichtsbehörden gegenüber dem	gung, Ausgliederung und Unabhängigkeit der Gemeinwesen sind zentral. Damit kann dem nheit durch diese fehlenden Massnahmen er-	
		sscheidung zwischen Gemeinwesen und geeinrichtungen geltenden Regeln?	
⊠ ja	☐ nein	keine Antwort	
bessert. Auch wi Die paritätische Pensionskassen	ürde das heute bestehende Manko Mitwirkung der Arbeitnehmenden	ndlungsfähigkeit der ör VE wird dadurch ver- b bei der paritätischen Verwaltung verringert. könnte sich derjenigen in guten autonomen Bedeutung der beruflichen Vorsorge auch für ies absolut gerechtfertigt.	
	den Ansatz, dass öffentlich-rechtlicheitsfonds beitragspflichtig sind?	che Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegen-	
⊠ ja	☐ nein	keine Antwort	
<u>Bemerkungen:</u>			
Keine Bemerkungen			



Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit CH-3003 Bern

www.parlament.ch sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. - , stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell "Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad"

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung "Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad" zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtli-

chen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

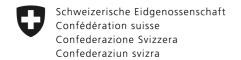
Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

chen Hand Rechnung getragen.			
⊠ ja	nein nein	keine Antwort	
		er Zieldeckungsgrad" und erachten	
das Modell als gute, ausge sung.	ewogene, fachlich kompetente und	d politisch verantwortungsvolle Lö-	
<u>Untervariante</u> :			
A.1 Sind Sie der Meinung, dass Sonderregelungen getroffen werd		er besonders hohen Unterdeckung	
□ ja	⊠ nein	keine Antwort	
Bemerkungen:			
Keine Bemerkungen			
Lintanyarianta			
<u>Untervariante</u> :			
A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?			
□ja	⊠ nein	keine Antwort	

Ein solcher Zwang wäre systemfremd und verfassungswidrig. Wie jede andere VE sollten teilkapitalisierte VE frei über die Verwendung dieser Mittel entscheiden können. Wir sind mit der Expertenkommission der Meinung, dass es möglich sein muss, Überschüsse und freie Mittel auf die Destinatäre zu übertragen. Nach Speisung der Rückstellungen stellt sich insbesondere die Frage nach einer allfälligen Teuerungsanpassung der Renten, wie in jeder VE. Denn wenn Renten gar nie der Teuerung angepasst werden, sinkt die Ersatzquote und das verfassungsmässige Ziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung würde nicht mehr erreichbar. Rentnerinnen und Rentner ör VE würden gegenüber Rentnerinnen und Rentner anderer VE diskriminiert, da bei ihnen Rentenanpassungen nicht möglich wären.			
B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?			
☐ ja	⊠ nein	keine Antwort	
Bemerkungen:			
Keine Bemerkungen			



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfü-

	V entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidgründe besser , uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.	
1. Sind Sie aus grundsätzlichen Vernehmlassung?	Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der	
□ja	□ nein	
2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?		
Anregungen:		

Absender:

*	Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:
	X in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html) in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme) me)
*	Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:
	 Kanton X ☐ Partei ☐ gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ☐ gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft ☐ Behörden und Verwandte Institutionen ☐ Versicher-te/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerben de ☐ Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
	weitere Organisationen

Bern, 11. Oktober 2007

Hand. Fels

Name Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Hans-Jürg Fehr, Präsident

Christina Werder, Politische Fachsekretärin

Adresse: Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Für allfällige Rückfragen: Christina Werder, Politische Fachsekretärin

Tel.: 031/329 69 69

E-Mail: cwerder@spschweiz.ch

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Brückfeldstrasse 18, Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge Effingerstrasse 20 3003 Bern

Bern, 15 Oktober 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Fragenkatalog ist wenig zielführend. Die punktuelle und teilweise tendenziöse Ausrichtung der Fragen erweckt den Eindruck, die Bundesverwaltung sei nur an diesen Punkten interessiert. Daher verzichtet die SVP auf eine Beantwortung der Fragen und verweist stattdessen auf die untenstehenden Ausführungen.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die SVP lehnt den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf entschieden ab, da er die bestehende Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht beseitigt, sondern im Gegenteil für die nächsten 30 Jahre weiterhin im Gesetz festschreibt. Dies ist untragbar. Wir sehen keine Notwendigkeit darin, öffentlich-rechtliche Pensionskassen bevorzugt zu behandeln und verlangen die sofortige Ausfinanzierung. Nur so wird endlich Transparenz über die Verschuldungssituation in den Kantonen hergestellt. Zudem werden Kantone, welche ihre Vorsorgeeinrichtungen schon lange saniert haben, nicht länger bestraft.

Zur Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung zwischen öffentlichrechtlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen gibt es nur eine konsequente Lösung. Die sofortige Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Eine Nicht-Ausfinanzierung bei gleichzeitiger gesetzlicher Festschreibung der Ungleichbehandlung über die nächsten 30 Jahre ist aus unserer Sicht unhaltbar.

Stattdessen haben Kantone mit einer Unterdeckung die sofortige Ausfinanzierung an die Hand zu nehmen. Die hierfür notwendigen Mittel können die entsprechenden Kantone durch die Herausgabe von längerfristigen Staatsanleihen erhalten. Die Pensionskassen können diese Staatsanleihen auch als Anlagemöglichkeit von den Kantonen kaufen oder als Einlage für die nicht einbezahlten Beträge akzeptieren. Damit würden die Interessenskonflikte, zu welchem Zinssatz die nicht einbezahlten Beträge verzinst werden müssen, gelöst. Die Pensionskassen wiederum verfügen dann über frei handelbare Kapitalanlagen, die sie je nach Risikofähigkeit der Kasse wieder verkaufen und die Erlöse daraus anderswo investieren können.

Die vollständige Ausfinanzierung hat den Vorteil, dass die Risikofähigkeit der Pensionskassen durch den Markt und nicht länger durch staatliche Quersubventionierungen bestimmt wird. Dies erscheint uns insbesondere auch im Hinblick auf die Strukturreform der Zweiten Säule wichtig, bei welcher die Aufsicht professionalisiert werden soll. Wie lange die Kantone für die Rückzahlung der Ausfinanzierung benötigen, muss nicht im Gesetz festgeschrieben werden, denn es steht den Kantonen frei, wie rasch sie die für die Ausfinanzierung aufgenommenen Anleihen amortisieren wollen und können. Die Anleihen können auch konvertiert, d.h. verlängert werden. In jedem Falle sind dann aber für die Steuerzahler die effektiven Verpflichtungen der Kantone transparent, und möglicherweise wird die effektive Schuldenlast die Kantone zu einer vorsichtigeren Finanzpolitik veranlassen.

Durch die sofortige Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird die Schuldensituation und damit der Wettbewerb zwischen den einzelnen Körperschaften nicht länger durch eine unrechtmässige Ungleichbehandlung verfälscht. Ausserdem erübrigt sich die Diskussion über die Aufrechterhaltung einer Staatsgarantie, wenn die Verpflichtungen sauber ausfinanziert sind. Damit steigt bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Eigenverantwortung an und die Anreize, versicherungstechnisch finanzierte Leistungen auszurichten, werden erhöht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

arteipräsident

Nationalrat

Der Generalsekretär

Evangelische Volkspartei der Schweiz

Niklaus Hari, Leiter Kommunikation

Josefstrasse 32

8023 Zürich

Tel. 044 272 71 00

Fax 044 272 14 37

Mobile 079 202 72 27

niklaus.hari@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge Effingerstrasse 20 3003 Bern

9. Oktober 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur obigen Vernehmlassungsvorlage, von der die EVP gerne Gebrauch macht. Die EVP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und macht davon gerne Gebrauch.

Grundsätzlich begrüsst die EVP das Ziel, die Spielregeln für die öffentlich-rechtlichen Kassen denjenigen für privatrechtliche anzunähern. Wir fragen uns allerdings, ob das Problem so gravierend ist, dass es eine neue, komplizierte und bürokratische Gesetzgebung auf Bundesebene wirklich braucht und regen aus den folgenden Gründen an, auf die geplante Vorlage zu verzichten:

- Von den Neuerungen wirklich betroffen w\u00e4ren nur relativ wenige \u00f6ffentlich-rechtliche Kassen mit einer grossen Unterdeckung. Bei den Kassen des Bundes wurde die Vollkapitalisierung schon vor einiger Zeit beschlossen und in der Zwischenzeit bereits weitgehend realisiert. Somit handelt es sich bei den verbleibenden vorwiegend um Kassen der Kantone und Gemeinden.
- 2. Wie der Vernehmlassungsbericht des Bundesrats zeigt, ist eine Lösung, die für alle unterschiedlich gelagerten Fälle einigermassen sinnvoll ist, sehr komplex. Welche Variante nun wirklich besser ist, ist nicht leicht zu beurteilen. Ob eine Vollkapitalisierung nach 30 Jahren (weshalb nicht nach 25 oder 40 Jahren und weshalb z.B. nicht nur zu 80%?) wirklich besser ist, kann man sich in der Tat fragen. Dies zeigt auch die bereits im Vorschlag eingebaute Flexibilität, wonach der Bundesrat nach 10 Jahren überprüfen soll, ob die Zielsetzung allenfalls angepasst werden muss.



- 3. Es erscheint einigermassen willkürlich, wenn der zufällige Deckungsgrad an einem Stichtag darüber entscheiden soll, ob eine Kasse während der Übergangsfrist von 30 Jahren noch die Variante Teilkapitalisierung wählen kann oder nicht.
- 4. Für die betroffenen Kantone und Gemeinden stellt eine hohe Unterdeckung in ihrer Pensionskasse sicher ein Problem dar, und in verschiedenen Fällen überlegt man sich langfristige Lösungen. Ob es wirklich notwendig ist, dass der Bund hier noch "nachhilft", kann man sich fragen. Es lässt sich ohne weiteres die Ansicht vertreten, die wenigen betroffenen Kantone und Gemeinden seien selbst in der Lage, eine für ihren Fall sinnvolle Lösung zu finden.
- 5. Entscheidend ist nach Ansicht der EVP die Transparenz über die Unterdeckungen einerseits in den Rechnungen der Pensionskassen und anderseits in den Rechnungen der betreffenden Kantone und Gemeinwesen (in der Bilanz oder allenfalls als Eventualverpflichtung im Anhang).
- 6. Bereits heute kann eine öffentlich-rechtliche Kasse gemäss Art. 69 Abs 2 BVG und Art. 45 Abs. 1 BVV 2 nur dann von der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn sie über eine Garantie des entsprechenden Gemeinwesens verfügt. Diese gilt wegen Art. 19 FZG entgegen dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 2 BVV 2 nicht nur für das BVG-Minimum, sondern auch für die überobligatorischen Leistungen. Unseres Erachtens würde es genügen, die Bestimmungen im BVG und in der BVV 2 der Realität anzupassen und dabei nicht mehr von Bilanzierung in geschlossener Kasse zu sprechen, sondern von Teilkapitalisierung.

Die EVP fordert die öffentlich-rechtlichen Kassen mit grosser Unterdeckung auf, ihre Verantwortung für die künftigen Generationen wahrzunehmen. So kann auf diese Gesetzesänderung verzichtet werden.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)

Parteipräsident und Nationalrat

Rusch Andracker

Dr. Ruedi Aeschbacher

Generalsekretär Joel Blunier



Office fédéral des assurances sociales Domaine Prévoyance vieillesse et invalidité Effingerstr. 20 3003 Berne

Copie par e-mail à: Helena.kottmann@bsv.admin.ch

Berne, le 13 octobre 2007

Consultation fédérale : Financement des institutions de prévoyance de droit public

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé le Parti libéral suisse (PLS) à la procédure de consultation citée en titre. Nous avons le plaisir de vous adresser ci-joint les deux questionnaires, - celui du Conseil fédéral et le questionnaire complémentaire de la CSSS-N-, dûment remplis.

En vous remerciant de l'attention que vous leur porterez, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

PARTI LIBERAL SUISSE

Nelly Sellenet Moré

Secrétaire politique

Parti libéral suisse / Liberale Partei der Schweiz Spitalgasse 32 - Case postale / Postfach 7107 - 3001 Bern

Tel 031 311 64 04 - Fax 031 312 54 74 - Natel 079 425 45 08 E-mail info@liberal.ch - Web http://www.liberal.ch

Palais fédéral / Bundeshaus Tel. 031 322 99 61 - Fax 031 322 97 32



Financement des institutions de droit public

Procédure de consultation_réponses aux questionnaires

Questions du Conseil fédéral sur le projet mis en consultation

- 1. Modèle de financement « objectif de couverture différencié »
- 1.1 Soutenez-vous le principe consistant à aligner les conditions-cadre des institutions de prévoyance de droit public (ci-après IPDP) sur celles des institutions de prévoyance de droit privé ?

OUI

Remarques: /

1.2 Soutenez-vous le principe consistant à autoriser seulement les IPDP ayant, à l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue, un degré de couverture inférieur à 100 % à conserver le système de capitalisation partielle et à obliger les IPDP ayant un degré de couverture supérieur à 100 % à être gérées selon le système de capitalisation complète (cf. al. 4 en corrélation avec l'art. 72a, al. 1, LPP) ?

OUI

Remarques: /

1.3 Soutenez-vous le modèle de financement proposé, à savoir un taux de couverture cible différencié, dans lequel, pour les IPDP en capitalisation partielle, les capitaux des rentiers sont toujours couverts à 100 % et les taux de couverture constatés à l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, soit les engagements envers les assurés actifs (DClactifs) ou envers tous les assurés (DClglobal), ne doivent plus être abaissés sans que des mesures d'assainissement soient prises ?

OUI

Remarques: /

1.4 Approuvez-vous les conditions proposées pour la capitalisation partielle à l'art. 72a, al. 1, LPP (garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien des différents degrés de couverture]) ?

OUI

Remarques: /

- 1.5 **Garantie de l'Etat** : approuvez-vous les conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie ? Motifs de réalisation (obligation de prestations pour la collectivité publique en cas de) :
 - prestations de vieillesse, de risque ou de sortie non couvertes dues ;
 - découvert consécutif à une liquidation partielle si un collectif d'assurés sort ;
 - découvert consécutif à une liquidation partielle si un collectif d'assurés reste (taux inférieur au DCIglobal) ;
 - engagement rémunérateur dès le moment de la réalisation.

Etendue de la garantie :

- prévoyance légale et prévoyance étendue ;
- tous les employeurs (publics et privés);
- découverts existants au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation;
- possibilité de limitation de la garantie par des degrés de couverture de départ, dans le sens où si ces derniers ne sont plus atteints cela motive des assainissements futurs et non une extension de la garantie.

OUI

Remarques: /

- 1.6 **Liquidation partielle** : êtes-vous d'accord avec le concept proposé pour la liquidation partielle, lequel autorise à s'écarter du principe du financement complet du collectif d'assurés sortant dans les deux cas suivants :
 - l'IPDP cédante et l'IPDP reprenante conviennent que le collectif d'assurés à transférer ne doit être financé que jusqu'au degré de couverture de l'IPDP reprenante ;
 - les découverts actuariels réels qui ne sont pas couverts par une garantie de la collectivité publique pourront à l'avenir être transférés, comme c'est le cas pour les institutions de prévoyance de droit privé.

OUL

Remarques: /

2. Capitalisation complète

2.1 Etes-vous d'accord avec l'objectif de base, à savoir que les IPDP doivent être entièrement recapitalisées dans un délai maximum de 30 ans ?

OUI

Remarques:

Toutefois, il nous semble plus réaliste de répartir les charges sur deux générations plutôt que sur une seule, soit sur 50 ans. Du reste, il est essentiel qu'un plan de financement relatif à la recapitalisation soit mis en place dès l'entrée en vigueur de la loi et qu'il fasse l'objet de vérifications intermédiaires, par exemple tous les 10 ans.

2.2 Soutenez-vous l'obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des IPDP afin de pouvoir, le cas échéant, corriger le délai nécessaire pour la capitalisation complète ?

OUI

Remarques:

Il est effectivement impératif de prévoir un contrôle de la part de l'autorité de surveillance.

3. Aspects institutionnels

3.1 Soutenez-vous l'autonomisation juridique, financière et administrative proposée pour les IPDP et pour l'autorité de surveillance, ainsi que leur séparation de l'administration publique ?

OUI

Remarques: /

3.2 Soutenez-vous la séparation des compétences entre la corporation de droit public et l'organe suprême en ce qui concerne les règles valables pour les IPDP ?

OUI

Remarques: /

3.3 Soutenez-vous l'idée de laisser les IPDP soumises à l'obligation de cotiser envers le Fonds de garantie ?

OUI

Remarques: /

Questions complémentaires de la CSSS-N

Nationalrat Conseilnational Consiglionazionale Cusseglnaziunal

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique CH-3003 Berne www.parlament.ch sgk.csss@pd.admin.ch 14 juin 2007

Financement des institutions de prévoyance de droit public

Questions complémentaires de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil National (CSSS-N) posées aux destinataires de la consultation

Compléments à la question 2 (capitalisation complète) du Conseil fédéral

Etant donné le coût élevé qui pourrait résulter d'un refinancement complet dans les 30 ans pour les caisses présentant un découvert important – celui des 25 caisses ayant une couverture inférieure à 90 % s'élève à plus de 15 milliards de francs –, on peut se demander s'il ne faudrait pas préférer un autre modèle de financement. La commission d'experts instituée par le Conseil fédéral avait dans ce sens examiné d'autres modèles et recommandé l'un d'entre eux (http://www.newsservice.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7813.pdf).

Variante principale de la CSSS-N et de la commission d'experts : modèle « financement mixte et objectif de couverture différencié »

A. Dans ce contexte, pouvez-vous approuver, comme alternative au refinancement complet dans les 30 ans, un modèle de refinancement sans délai fixe pour la capitalisation partielle, le « financement mixte et objectif de couverture différencié » (voir, dans le rapport, le ch. 5.2.4 sur les systèmes de financement), c'est-à-dire, à la différence du projet du Conseil fédéral, ne pas limiter la durée pendant laquelle le modèle serait autorisé ?

A la différence du modèle du Conseil fédéral, les institutions de prévoyance dont le degré de couverture est inférieur à 100 % doivent pouvoir continuer à être gérées, pour une durée illimitée, selon le système de la capitalisation partielle. Ce qu'il faut, c'est respecter la règle générale consistant à ne pas tomber à un degré de couverture inférieur ; en d'autres termes, dans ce cas, prendre automatiquement des mesures d'assainissement. L'objectif de la capitalisation complète et ainsi l'alignement sur les institutions de prévoyance de droit privé sont donc maintenus. Par contre, il n'y a pas de date butoir pour la recapitalisation complète.

L'hypothèse est que les institutions de prévoyance ayant un degré de couverture supérieur à 90 % (12 sur les 37 en découvert) se fixeront comme objectif la capitalisation complète. Pour toutes les caisses prenant cette décision (parmi lesquelles il peut aussi figurer des caisses dont le degré de couverture est inférieur à 90 %), la durée de la phase de transition doit être fixée. Les autorités de surveillance recevront un plan précisant les mesures prises à cet effet (financement, répartition des charges financières supplémentaires, etc.).

Pour tous les autres cas, c'est-à-dire pour les IP qui resteront gérées selon le système de la capitalisation partielle et donc conserveront un financement mixte, l'objectif de couverture doit être différencié. Mais dans ce cas aussi, l'IP présentera à l'autorité de surveillance un plan de financement détaillé (y compris la règle contraignante des garanties publiques pour le découvert). Au moment où ces dispositions entreront en vigueur, chaque IPDP fixera le degré de couverture global et le degré de couverture pour les assurés actifs, étant entendu que la priorité est de couvrir à 100 % les engagements relatifs aux rentes. Ce dernier point est intéressant dans le sens que ces engagements seront couverts même en cas de vieillissement de la population. Les deux degrés de couverture ne devront plus, ensuite, tomber plus bas que les degrés de départ.

Avantages : ce modèle permet une stabilité financière et accroît l'intérêt d'un refinancement complet.

En même temps, il tient compte des différences à la fois en termes de situation initiale des IPDP et de marge de manoeuvre financière des collectivités publiques.

NON

Remarques:

Nous comprenons la préoccupation mais pensons qu'un refinancement sur 50 ans, plutôt que sur 30 ans, est souhaitable.

Sous-variante:

A. 1. Estimez-vous qu'il faut prévoir des dispositions spéciales pour les IPDP présentant un découvert particulièrement important ?

NON

Remarques:

Surtout si notre proposition d'opter pour un délai de 50 ans devait être retenu.

Sous-variante:

A. 2. Faut-il obliger les IPDP en capitalisation partielle – en particulier les années où les rendements sont bons – à affecter les excédents au capital de couverture, après avoir alimenté les provisions nécessaires (réserves de fluctuation, etc.), et, en même temps, à relever l'objectif de couverture ?

NON

Remarques:

Il ne faut pas instaurer d'obligation car les IPDP devraient pouvoir garder une certaine liberté dans l'utilisation de leurs excédents, pour autant que le plan de recapitalisation soit respecté en priorité.

B. Avez-vous d'autres remarques par rapport aux propositions législatives du Conseil fédéral?

NON

Remarques:

Questions relatives à la procédure de consultation par internet (possibilité de répondre aux questions posées par un site internet)

Vous avez choisi de ne pas saisir votre réponse sur le site internet mis à disposition. Pour bien comprendre votre choix, nous vous prions de répondre aux questions suivantes

1. Etes-vous en principe contre toute procédure de consultation sous cette forme

OUI

Parce que cela implique un manque de nuance, de finesse dans les réponses.

2. Si vous n'avez pas d'opposition de principe, quelles seraient les améliorations à apporter à cette solution qui vous inciteraient à la soutenir ?

Suggestions: -